



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (161)

Ärger an der Zapfsäule

Die aktuellen Spritpreise verursachen nicht unbedingt Jubelstürme. Auch wenn die Kostenschraube zuletzt ein wenig zurückgedreht wurde, treiben die Mineralölkurse dem einen oder anderen Autofahrer regelrecht Tränen in die Augen. Doch der Weg zur Tankstelle kann noch mehr „böse“ Überraschungen parat halten. Spätestens, wenn die eigene Karosse beim Tankvorgang beschädigt wird, ist das Vertrauen in die Ölmultis vollends dahin.

Froh muss man sein, wenn man zunächst ohne größere Schäden die Zapfsäule erreicht. Dies scheint nicht immer zu gelingen. So soll es gelegentlich Fahrer geben, die – unverschuldet – mit ihren Kraftfahrzeugen an Vorrichtungen oder Teilen der Tankstelle hängen bleiben. In einem derartigen Fall stellte das Amtsgericht Bottrop fest, dass man nicht haftbar gemacht werden kann, wenn die Dachkonstruktion nur wenige Zentimeter oberhalb der zulässigen Durchfahrts Höhe liegt und die Einfahrt Unebenheiten aufweist. Vorliegend wurde ein Lkw auf das Tankstellengelände gesteuert und blieb mit dem erlaubten, vier Meter hohen Aufbau an dem Dach und an der Leuchtreklame der Tankstelle hängen. Der Betreiber verlangte die Erstattung des Sachschadens, da die Überdachung eine Höhe von 4,11 Meter aufwies und diese daher rechnerisch für den betreffenden Lkw hätte reichen müssen. Der vom Gericht bestellte Gutachter stellte fest, dass sich unmittelbar vor der Einfahrt zu den Zapfsäulen auf dem Boden sog. Domdeckel befanden. Diese waren durch ihre Unebenheit geeignet, bei dem Schwertransporter Wipp- und Wankbewegungen auszulösen, so dass die Dachkonstruktion letztendlich zu niedrig war. Nach Ansicht des Gerichts wäre der Tankstellenbetreiber daher verpflichtet gewesen, auf die geringere Durchfahrts Höhe hinzuweisen. Da kein entsprechender Hinweis erfolgte, musste dieser letztendlich für seinen Schaden selber aufkommen.

Doch tun sich manchmal dort ganz andere Schadensquellen auf, wo man gar keine erwartet. Das Amtsgericht München erörterte in einem Rechtsstreit die besondere Gefährlichkeit von herabfallenden Zapfpistolen. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt löste sich ein Zapfhahn nebst Gehäuse ausgerechnet in dem Moment, als ein Kunde mit seinem Fahrzeug an der betreffenden Zapfsäule vorbeifuhr, so dass der Pkw einen Blechschaden davontrug. Zwei Tage zuvor hatte eine Firma Wartungsarbeiten an der Tankanlage durchgeführt. Aufgrund dieses Geschehensablaufs spreche – nach Ansicht des Gerichts – nach dem Beweis des ersten Anscheins einiges dafür, dass der Schaden in den Verantwortungsbereich des Betreibers falle. Da diese Verschuldensvermutung nicht entkräftet werden konnte, musste die „Beule“ am Fahrzeug ersetzt werden. Doch nicht nur in München, sondern auch in Ingolstadt fallen Zapfpistolen „aus hei-

terem Himmel“ gelegentlich aus ihren Verankerungen. Diesmal fiel ein Zapfhahn während eines Betankungsvorgangs aus der Säule und beschädigte ein Kfz einer Kundin. Ähnlich wie in der bayerischen Landeshauptstadt nahm das Amtsgericht Ingolstadt eine sog. Beweislastumkehr an. Sofern die Schadensursache aus der Sphäre des Tankstellenbetreibers herrühre, könne ausnahmsweise von der Schädigung auf die Pflichtverletzung desselben geschlossen werden. Der Betreiber habe – das Gericht weiter – dann zu beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten habe.

Doch für alles können die Tankstelleneinhaber oder gar die Ölmultis nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Nach einem Urteil des Amtsgerichts Bad Iburg kann kein Schadenersatz gefordert werden, wenn man nach dem Tanken vergessen hat, den Zapfrüssel in die Tanksäule zurückzuhängen und beim Losfahren einen Fahrzeugschaden erleidet. Vorliegend betankte ein Herr sowohl sein Fahrzeug als auch zeitlich parallel an einer anderen Zapfsäule vier Benzinkanister. Leider verlor er hierbei den Überblick. Der Betroffene verstaute die Kanister in seinem Kofferraum, vergaß jedoch, den Zapfrüssel aus seinem Auto wieder herauszuziehen und in die Zapfsäule zu hängen. Es kam natürlich wie es kommen musste. Der Zerstreute fuhr mitsamt halber Tankanlage los. Weit kam er mit dieser aber nicht. Das Fahrzeug des „Unglücksraben“ wurde am Heck beschädigt. Für den Schaden hielt sich der Herr jedoch nicht verantwortlich. Erstaunlicher Weise versuchte der Besagte, den Vorfall der Tankstellenpächterin in die Schuhe zu schieben und wollte seine Reparaturkosten von dieser ersetzt lassen wissen. Der „dreiste“ Fahrzeughalter behauptete, dass er vor dem ersten Verlassen des Tankstellengeländes den getankten Treibstoff vollständig bezahlt, ohne dass ihn der Kassierer auf das Nichtzurückhängen des Zapfrüssels hingewiesen habe. Im Rahmen einer Nebenpflicht sei der kassierende Mitarbeiter hierzu jedoch verpflichtet gewesen. Von diesem „kessen“ Sachvortrag war das Gericht jedoch wenig überzeugt. Vielmehr sah es das Amtsgericht aufgrund des gegenständlichen Kassensystems als erwiesen an, dass der Kläger mit seinem Auto zunächst losfuhr, ohne bezahlt zu haben. Er habe also nicht nur das Zurückhängen des Zapfrüssels, sondern auch das Bezahlen des Treibstoffs vergessen. Bezahlt habe der Betroffene erst, als er nach dem Vorfall den Kassierer hiervon berichtete. Die Klage gegen die Tankstellenpächterin wurde demzufolge abgewiesen. Frech kommt daher nicht immer weiter!

Ob der Herr aufgrund seines dumm-dreisten Versuchs ein schlechtes Gewissen hat, darf bezweifelt werden. Dennoch kann man festhalten: Schlechtes Gewissen macht feige oder frech!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de